Benutzungsordnung für die Kleinturnhalle

In seiner Sitzung am 23.10.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Asperg folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Kleinturnhalle beschlossen:

Zweckbestimmung

Die Kleinturnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Asperg. Die Kleinturnhalle ist für den Sportbetrieb durch Schulen, Kindergärten und Asperger Vereine bestimmt.
Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadtverwaltung zugelassen werden.

Mit der Benutzung der Kleinturnhalle wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Benutzer, die diese Ordnung nicht beachten, können von der weiteren Benutzung der Halle zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 1
Begriffsbestimmungen

Die Schulen bestimmen für jede Unterrichtsstunde einen Sportlehrer. Die Vereine und sonstigen Gruppen bestellen für jede Trainingseinheit einen Übungs-/Trainingsleiter. Diese sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften und Gesetze im Zusammenhang mit Turn- und Trainingsstunden verantwortlich. Die Namen sind der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Der Sportlehrer/ Übungs-/Trainingsleiter hat während des gesamten Sportbetriebs persönlich anwesend zu sein.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

Das Gebäude wird von der Stadt verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen erfolgt durch das Bauamt der Stadt Asperg. Die Oberaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und deren Umgebung zu sorgen und üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Ihrer im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Sportlehrer, Übungs- und Trainingsleiter und Vereinsvorstände haben die Hausmeister nach Kräften zu unterstützen.

§ 3
Turn- und Sportbetrieb

1. Die Kleinturnhalle steht den Schulen, den Kindergärten und den Vereinen für die Ausübung ihres Sportunterrichts/Trainingsbetriebs zur Verfügung.

2. Für die Benutzung wird ein besonderer Benutzungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.

3. Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22.00 Uhr ist an Wochentagen grundsätzlich untersagt.

4. Den Benutzern der Kleinturnhalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und die Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind sofort der Stadt zu melden.

5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

6. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Hallenbenutzung beziehen.

7. Die Halle darf nur in Anwesenheit des Übungs- oder Trainingsleiters oder des Sportlehrers betreten werden. Der Übungs- und Trainingsbetrieb bzw. der Sportunterricht dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser verantwortlichen Personen stattfinden. Diese haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung von Geräten von deren Unfallsicherheit überzeugen; Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden (siehe auch § 7 Abs. 1).

8. Die Halle darf nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe dürfen erst innerhalb des Turnhallengebäudes angezogen werden. Das Betreten der Sport- und Übungsflächen mit anderem Schuhwerk als Turnschuhen ist verboten. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorhandenen Umkleideräume zu benutzen.

9. Die Benutzer haben die Halle und die Einrichtungen schonend zu behandeln. Sie haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Sportlehrer oder Übungsleiter sofort dem Hausmeister zu melden.

10. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Grundsätzlich sind bei allen Geräteübungen Sicherungsvorkehrungen (sogenannte Hilfestellungen durch andere Sportler) zu treffen.

11. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen, falls erforderlich mit den geeigneten Transportgeräten. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Benutzung beweglicher Geräte im Freien ist nicht gestattet.

12. Beschädigungen oder Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigungen wird der Verursacher haftbar gemacht.

13. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie dürfen von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden.

14. In den Duschräumen und in den sanitären Anlagen ist auf Sauberkeit und Reinlichkeit zu achten. Die Duschen sind nach Gebrauch sorgfältig zu schließen. In den Duschanlagen ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.

15. Das Benutzen von Bällen und anderen Sportgeräten, die Farb- oder andere Rückstände hinterlassen, ist nicht gestattet.

16. Für die Stellung des notwendigen Verbandskastens sind die Vereine selbst verantwortlich. Der im Sanitätsraum vorhandene Verbandskasten ist den Schulen und Kindergärten vorbehalten. Das zugehörige Verbandbuch ist durch den jeweiligen Sportlehrer zu führen.

§ 4
Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

1. Änderungen in und an der Halle - dazu gehören auch die Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.

2. Dekorationen, Werbetafeln und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere feuerhemmend imprägniert sein. Die Anordnungen der Stadt sind zu beachten.

3. Verboten ist:

   a) das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer (dazu gehören auch Kerzen und Teelichte),
   b) Abfälle auf den Boden zu werfen,
   c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art,
   d) Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen.
   e) das Mitbringen von Tieren in die Halle, mit Ausnahme von genehmigten Kleintierausstellungen,
   f) das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o. ä. in der Halle und an den Außenwänden.

4. Alle beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung kann Strafantrag gestellt werden.

5. Die Notausgänge, die Flucht- und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden.

§ 5
Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt abliefert.

§ 6
Garderobe

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 7
Haftung, Beschädigung

1. Die Stadt Asperg überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer stellt die Stadt Asperg von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen der Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt Asperg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
   Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Asperg, soweit der Schaden durch die Stadt Asperg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
   Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Asperg und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Asperg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Asperg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Asperg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Asperg fällt.

5. Die Stadt Asperg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 8
Versicherung

Bei Veranstaltungen ist bei der Antragstellung auf Hallenüberlassung ein Nachweis vorzulegen, dass für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 9
Zuwiderhandlungen

Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstige Personen entstehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. die sonstige Vereinigung oder der Veranstalter haftbar. Vereine bzw. deren Abteilungen sowie sonstige Veranstalter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den von städtischen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 10
Sonstiges

Angelegenheiten, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11
Kosten

Die Kosten für die Benutzung der Kleinturnhalle werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen und die Stadthalle Asperg vom 01.01.2004 außer Kraft.

Asperg, den 23.10.2012

gez.
Ulrich Storer
Bürgermeister